

BUNDESPATENTGERICHT

Eilunterrichtung des 28. Senats

Aktenzeichen:	28 W (pat) 213/07
Entscheidungsdatum:	28. Oktober 2009
Rechtsbeschwerde zugelassen:	--
Veröffentlichung vorgesehen:	ja
Normen:	§§ 50 Abs. 1, 8 Abs. 2 Nr. 10 MarkenG

Leitsätze:

Käse in Blütenform III

1. Eine bösgläubige Anmeldung setzt zwingend voraus, dass die fragliche Marke mit dem Zeichen, für das ein schutzwürdiger Besitzstand geltend gemacht wird, gleich oder jedenfalls zum Verwechseln ähnlich ist. Anderenfalls kann eine Sperrwirkung von vornherein nicht eintreten. Übereinstimmungen in funktionsbedingten und damit schutzunfähigen Gestaltungselementen von Formmarken können eine markenrechtlich relevante Ähnlichkeit nicht begründen.
2. Die Verwendung von Phantasiebegriffen, mit der funktionsbedingte Produktformen der Anschein einer willkürlichen und charakteristischen Gestaltung vermittelt werden soll, bleibt ohne Einfluss auf die Beurteilung ihrer Schutzfähigkeit.